



---

**Ausschussdrucksache 21(4)061 A**  
vom 9. Oktober 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

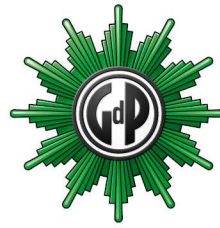
von Andreas Roßkopf, Gewerkschaft der Polizei – Bundesgeschäftsstelle, Berlin vom 9. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes**

**BT-Drucksache 21/1502**



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Bundespolizei | Zoll



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UZwG)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UZwG).

### **Distanz- Elektroimpulsgeräte (DEIG): Rechtssicherheit schaffen – Schutz gewährleisten**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) auf eine rechtssichere Grundlage stellen. Zu diesem Zweck soll § 2 Abs. 4 UZwG um den Begriff „Distanz-Elektroimpulsgeräte“ ergänzt werden, sodass künftig folgende Definition gelten soll:

„Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Distanz-Elektroimpulsgeräte, Reizstoffe und Explosivmittel.“

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirk Bundespolizei/Zoll, begrüßt ausdrücklich, dass mit der Gesetzesänderung ein rechtssicherer Rahmen für den Einsatz von DEIG nach der langjährigen Erprobungsphase geschaffen werden soll. Es ist richtig und notwendig, dass unsere Kolleginnen und Kollegen in der Bundespolizei bei der Anwendung dieses Einsatzmittels rechtlich korrekt handeln können.

### **Rechtssicherheit ja – aber mit bestmöglicher, sachgerechter Einordnung**

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) weist darauf hin, dass die vorgesehene Einordnung des DEIG als Waffe gemäß § 2 Abs. 4 UZwG nicht dem sachlich besten Weg entspricht. Die GdP empfiehlt vielmehr, Distanz-Elektroimpulsgeräte als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 UZwG einzuordnen.

Diese Forderung stützt sich auf folgende Erwägungen:

#### **1. Verhältnismäßigkeit und Wirkung**

DEIG verursachen – im Gegensatz zu Schusswaffen – in der Regel nur geringe körperliche Beeinträchtigungen. Diverse Studien zeigen, dass der häufigste Effekt oberflächliche Hautverletzungen oder Sturzfolgen sind. Schwere gesundheitliche Folgen treten sehr selten auf. Damit schließen DEIG die sicherheitstaktische Lücke zwischen Reizstoffsprüngerät, Schlagstock und der Schusswaffe.

#### **2. Rechtliche Differenzierung schützt Grundrechte**

Die Staffelung der Zwangsmittel im UZwG orientiert sich an der Intensität des Grundrechtseingriffs. Die Einstufung als Hilfsmittel erlaubt eine flexiblere und differenzierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Wird der DEIG als Waffe klassifiziert, unterliegt sein Einsatz automatisch



strengerer Maßstäben – auch dann, wenn er lediglich deeskalierend oder in Lagen eingesetzt wird, wo ein Schusswaffengebrauch nicht verhältnismäßig gewesen wäre.

### **3. Praxisbewährte Verwaltungsvorschrift des Bundes**

Im Rahmen des Erprobungseinsatzes hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die Modelle Taser X2, X7 und X10 bereits in einer vorläufigen Verwaltungsvorschrift als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wurde von Einsatzkräften sowie der Gewerkschaft der Polizei als praktikabel bewertet.

### **4. Aus- und Fortbildung erfolgt bereits als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“**

Die Aus- und Fortbildung erfolgt derzeit bereits auf Basis der Einstufung als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ gem. § 2 Abs. 3 UZwG. Auch die Verwendungslehrgänge der Bundespolizeiakademie sind so ausgerichtet. Eine Einstufung als Waffe ist bisher nicht transparent kommuniziert und auch nicht im Fortbildungsplan der Bundespolizeiakademie aufgegriffen worden. Dies wirft praktische Probleme auf, da sich das DEIG bereits seit dem 01.08.2025 im Probetrieb befindet und bereits Schulungen der vorgesehenen Multiplikatoren für die Dienstgruppen erfolgen. So wurden Stand Anfang Oktober in der Inspektion Kiel und SB 36 D BBS / MKÜ ca. 40 PVB eingewiesen. Diese sollen im Nachgang die Schulungen in den Dienstgruppen übernehmen. Würde das DEIG jetzt als Waffe eingestuft würde Bedarf an Nachschulungen entstehen, bspw. Sensibilisierungsfortbildungen zur Stärkung der rechtlichen Expertise. Der jetzige Status und die eventuelle rechtliche Veränderung würden deshalb erneut Personal und Zeit binden und somit zu mehr Fortbildungsaufwand führen.

### **Notwendige Einsatzbedingungen**

Die GdP unterstützt einen flächendeckenden Einsatz von DEIG, wenn zudem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Intensive Aus- und Fortbildung aller nutzungsberechtigten Einsatzkräfte
- Quartalsmäßige Schulungen zur Auffrischung der Kenntnisse
- Verbindliche Dokumentations-, Evaluations- und Berichtspflichten nach jedem Einsatz
- Ausschluss des Einsatzes gegen erkennbare Minderjährige und Schwangere
- Begrenzung auf kontrollierbare Einsatzlagen (kein Einsatz in unübersichtlichen Menschenansammlungen)



## **Fazit**

Die GdP unterstützt die gesetzliche Regelung zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten ausdrücklich. Wir sehen jedoch die geplante Einordnung als Waffe nach § 2 Abs. 4 UZwG als zu eng an.

Aus Sicht der GdP wäre eine Einordnung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 2 Abs. 3 UZwG sachgerechter, praxistauglicher und rechtsstaatlich geboten.

## **Weitere Anmerkungen:**

### **Vollzugsbeamte und Vollzugsbeamtinnen im Zoll im UZwG präziser definieren**

Es ist bedauerlich, dass bei der aktuellen Änderung des UZwG versäumt wurde, den Kreis der Vollzugsbeamtinnen und –beamten im Zoll hinreichend genau zu bestimmen. Die in den §§ 6 und 9 des UZwG bisher genannten Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, die als Vollzugsbeamte des Bundes zur Anwendung von unmittelbarem Zwang berechtigt sind, sind äußerst unpräzise und irritierend benannt. Einen Zollgrenzdienst sowie einen Bewachungs- und Begleitsdienst, wie er im Gesetz genannt wird, gibt es schon lange nicht mehr. Einzig der Zollfahndungsdienst ist legal definiert und (noch) existent, steht aber – angesichts der angekündigten Strukturreform im Zoll – als Begriff ohnehin als Begriff zur Disposition. Andere Vollzugskräfte im Zoll werden unpräzise und durch die Verwaltung selbst im § 6 unter der Ziffer 9 und im § 9 unter der Ziffer 8 eingegliedert. In der Folge bestehen Unsicherheiten, wer nach dem Willen des Gesetzgebers in der Zollverwaltung Vollzugsbeamter/Vollzugsbeamtin i.S.d. UZwG ist.

Wir schlagen daher vor, analog zu den Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten den Begriff der Zollvollzugsbeamtin/des Zollvollzugsbeamten zu prägen, diesen legal im Gesetz (UZwG oder BPolBG) zu definieren und sodann als abschließenden und klar abgegrenzten Personenkreis namentlich im UZwG zu nennen. Mit der Einführung eines legal definierten und am Status orientierten Personenkreis im Zoll in den §§ 6 und 9 UZwG würde man den Personenkreis unabhängig von Behördennahmen, Organisationseinheiten etc. abschließend definieren.

### *Begründung*

Der Normenkanon des UZwG regelt die Anwendung des Unmittelbaren Zwangs bis hin zum Schusswaffengebrauch gegenüber dem Bürger. Wegen der grundgesetzlichen Bedeutung dieser Eingriffsermächtigung muss sie dem Bestimmtheitsgebot genügen. Aus dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes folgt zudem, dass die Regelung von Grundrechtseingriffen dem Parlament vorbehalten sind. Dem darf sich das Parlament nicht dadurch entziehen, dass es weit gefasste Eingriffsermächtigungen erlässt, die letztlich einer Verwaltungsbehörde die Entscheidung überlässt, den Personenkreis der Ermächtigten, die Voraussetzungen oder die Schwere des Eingriffs zu



bestimmen. Eine bloße Verwaltungsvorschrift, die mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet (Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Kontrolleinheiten) welche lediglich auf Organisationsentscheidungen des Bundesministeriums der Finanzen beruhen, kann dem nicht genügen.

Es ist daher dringend erforderlich, dass die hinreichend sichere Bestimmung der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten des Bundes im Zoll sowie die hinreichend sichere Bestimmung derjenigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten im Zoll, denen bei Anwendung von unmittelbarem Zwang der Gebrauch der Schusswaffe gestattet ist, durch eine gesetzlich verankerte Statusdefinition gesetzliche Substanz verliehen wird. Die Regelung sollte vergleichbar der jeweiligen Nummer 1 in den §§ 6 und 9 UZwG ausfallen, die auf den Status des Beamten/der Beamtin abzielt und nicht auf die Tätigkeit.

Gerade bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs, der den womöglich schwersten Eingriff des Staates (Gewaltmonopol) in die Grundrechte der Menschen betrifft, ist eine möglichst präzise und unstrittige Zuweisung und auch Qualifikation des in Rede stehenden Personenkreis zwingend geboten. Die klare Erkennbarkeit einer Vollzugsbeamtin oder eines Vollzugsbeamten muss auch für Dritte, gegen die sich eine solche Maßnahme richtet, aus rechtsstaatlichen Erwägungen unzweifelhaft gewährleistet sein. Diese Person muss in der Lage sein, wenigstens im Ansatz zu erkennen und im geltenden Recht auch nachvollziehen zu können, ob der Zollbeamte oder die Zollbeamtin, die unmittelbaren Zwang gegen sie angewendet hat oder droht anzuwenden, zu dem Kreis der zur Anwendung von unmittelbarem Zwang Berechtigten gehört.

Nur so kann die notwendige gesetzliche Rechtssicherheit hergestellt werden, den der Kreis der betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht nur verdient, sondern für die rechtssichere Ausübung des Dienstes zwingend benötigt.

Bei Fragen in Bezug auf die Einordnung der Zollvollzugsbeamtinnen und -beamten stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Roßkopf  
Vorsitzender  
GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll